



Taxordnung 2025

Pflegewohngruppen Buttisholz



ZSR Nummer R7043.03
GLN 7601002142427

Geltung

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnenden der Pflegewohngruppen Buttisholz, Sie tritt per **1. Januar 2025** in Kraft und ersetzt die Taxordnung 2024, gültig ab 1. Januar 2024.

1. Taxen

1.1. Gliederung

Die Ansätze gelten pro Person und Tag auf der Basis eines Einbettzimmers.

Die **Aufenthalts**taxen (Pension und Betreuung) setzen sich aus folgenden Taxelementen zusammen:

- **Hotellerie und Betreuung (Aufenthalts**taxen nicht-KLV Leistungen) gemäss **Vollkostenrechnung (Kosten-Leistungsrechnung VKL)**
- **Pflegeleistungen (Pflegetaxen KLV Leistungen in 12 Beitragsstufen, Rechnungsstellung an Krankenkasse, Wohngemeinde und Bewohnende)**
- **Individuelle Verrechnungen**

Die Bewohnenden beauftragen mit dem Eintritt in die Pflegewohngruppen Buttisholz die Betriebsleitung, die Pflegetaxen nach KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung) bei Versicherer (Krankenkasse) und beim Restfinanzierer (zuständige Gemeinde) direkt geltend zu machen.

Ebenso wird die Betriebsleitung beauftragt, die anfallenden verrechenbaren individuellen Pflegeprodukte (MiGeL) direkt mit der Krankenkasse abzurechnen.

MiGeL = Mittel- und Gegenstandsliste

1.2. Verrechnung Aufenthaltstaxe (Pension und Betreuung)

Bezeichnung	Pflegestufe	pro Tag
Aufenthalts	alle	CHF 150.00 ¹
Komfortzuschlag Zimmer mit Lavabo	alle	CHF 4.00
Komfortreduktion im Einzelzimmer doppelt belegt	alle	CHF 20.00
Zuschlag Kurzaufenthalt	alle	CHF 30.00 ²
Tages- und Nachtstruktur	alle	CHF 120.00
Zuschlag für besonders intensive Betreuung	alle	Nach Aufwand

In der Aufenthaltstaxe (Pension und Betreuung) sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Vollpension inkl. Diäten und Mineralwasser
- Energiekosten für Licht, Strom, Heizung und Warmwasser
- wöchentliche Zimmerreinigung
- normale Wäschebesorgung ohne Flickarbeiten und chemischer Reinigung
- verschiedene Pflegewohngruppeaktivitäten
- Ausflüge, Feste und Feiern

¹ Für Bewohnende, welche die Niederlassungsbewilligung in einem anderen Kanton haben, wird je nach Bestimmungen des massgebenden Kantons, die Differenz auf die Aufenthaltstaxe aufgerechnet

² Die Dauer des Kurzaufenthalts beträgt in der Regel mindestens 21 Tage und kann bis 90 Tage verlängert werden.

In der Aufenthaltstaxe sind nicht eingeschlossen:

MiGeL Kosten werden direkt mit der Krankenkasse abgerechnet. Es kann mögliche Selbstbehalte ergeben für die Bewohnenden:

- Pflege- und Betreuungsleistungen gemäss BESA-System
- Arztkosten, Medikamente und Pflegematerial
- Ausserordentlicher Aufwand für Betreuungsleistungen
- Personentransporte
- Alkoholhaltige Getränke und Tabakwaren
- Coiffeur, Pedicure, Kosmetikerin und Massagen
- Zusätzliche Konsumationen in der Cafeteria oder bestellte Getränke ins Zimmer

1.3. Verrechnung der Pflegeleistungen pro Tag Kanton Luzern

BESA Stufe	Anteil Bewohner	Anteil Versicherung	Anteil Gemeinde	Total
1	2.60	9.60	0.00	12.20
2	19.70	19.20	0.00	38.90
3	23.00	28.80	16.90	68.70
4	23.00	38.40	34.50	95.90
5	23.00	48.00	52.20	123.20
6	23.00	57.60	69.80	150.40
7	23.00	67.20	87.40	177.60
8	23.00	76.80	105.00	204.80
9	23.00	86.40	122.60	232.00
10	23.00	96.00	140.20	259.20
11	23.00	105.60	157.90	286.50
12	23.00	115.20	175.50	313.70

In der Pflorgetaxe sind die von den Krankenkassen anerkannten Pflegeleistungen durch das Pflegepersonal gemäss dem individuellen notwendigen Bedarf enthalten. Die pflegerischen Verbrauchsmaterialien sind darin nicht enthalten und werden den Krankenkassen respektive die nicht gedeckten Kosten durch die Krankenkassen dem Bewohnenden separat in Rechnung gestellt.

1.4. Festlegung der Pflegestufen

Die Pflegestufe wird mit dem von den Krankenkassen anerkannten BESA-System (Bewohnenden Einstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt. Die Einstufung wird nach dem Eintritt vorgenommen. Eine neue Einstufung erfolgt, wenn eine bleibende Veränderung des Allgemeinzustandes eintritt oder mindestens alle 180 Tage.

1.5. Individuelle Verrechnungen

Was	Betrag
Zimmerendreinigung nach unbefristetem Aufenthalt	CHF 450.00
Zimmerendreinigung nach befristetem Aufenthalt (Ferien, Kurzzeitpflege)	CHF 300.00
Administrativpauschale bei Austritt	CHF 150.00
Aufwendungen bei Todesfall (einkleiden)	CHF 150.00
Kollektiv-Privathaftpflichtversicherung	CHF 5.00 / Monat

Telefonanschluss inkl. Gespräche (Inland)	CHF	20.00 / Monat
Fernsehanschlussgebühren im eigenen Zimmer	CHF	5.00 / Monat
Transporte durch Begleitpersonen (Personal)	CHF	50.00 / h
Transporte durch Begleitpersonen (Fahrzeug)	CHF	1.00 / km
Näh- und Flickarbeiten (Kleiderbeschriftung mit Namensetiketten)	CHF	50.00 / h
Namensbeschriftung Kleider Pauschal beim Eintritt – einmalig	CHF	150.00
Namensband zusätzlich, pro Bestellung	CHF	50.00 pauschal
Ausserordentlicher Aufwand für Betreuungsleistungen (ca. 2 Stunden / Monat)	CHF	90.00 / Monat
Instandstellungsarbeiten nach Zimmerräumung		nach Aufwand
Entsorgung nach Zimmerräumung, nach Aufwand	CHF	70.00 / h
Hauswartleistungen, nach Aufwand	CHF	70.00 / h
Akontozahlung (siehe Punkt 6)	CHF	5'000.00
Umtriebsentschädigung bei Nichteintritt	CHF	400.00

1.6. Reservationstaxen

1.6.1. Eintritt

Eintrittstage werden als ganze Tage verrechnet. Muss ein Zimmer bis zu einem definitiven Eintritt vorreserviert werden, wird eine Reservationstaxe gemäss Ziffer 1.2. (Pension und Betreuung) verlangt. Bei vorsorglicher Anmeldung gilt diese Regelung nicht.

1.6.2. Abwesenheit / Spitalaufenthalt

Für Abwesenheit / Spitalaufenthalt werden folgende Reduktionen gewährt:

Ab dem Folgetag um CHF 10.00 pro Tag sowie um den Pflegekostenanteil Bewohnende, Versicherer und des Restfinanzierer. Für An- und Rückreisetage wird **keine** Reduktion gewährt. Diese Regelung gilt während höchstens 30 Tagen pro Jahr.

1.6.3. Austritt / Todesfall

Austrittstage werden als ganze Tage berechnet. Nach dem Austritts- oder Todestag wird nur noch die Aufenthaltstaxe (Pension und Betreuung) ohne Zuschläge gemäss Ziffer 1.2. und ohne Anteile der Pflorgetaxe gemäss Ziffer 1.3. für mindestens fünf Tage oder dem der Räumung folgenden Werktag verrechnet. Bei Kurzeitaufenthalten gilt der letzte Aufenthaltstag als Abrechnungsdatum. Zudem wird eine Austrittspauschale gemäss Ziffer 1.5. verrechnet.

Bei einem Übertritt in ein anderes Heim wird der Austrittstag und allfällige Folgetage um den Pflegebeitrag der Krankenkasse und der Restfinanzierer gekürzt. Die Aufenthaltstaxe abzüglich CHF 10.00 pro Tag wird bis zum Kündigungstermin verrechnet.

Nach Unterzeichnung des Pensionsvertrages für Feriengäste und Kurzaufenthalter ist eine Annulation desselber, ausser bei Todesfall, nicht mehr möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Betriebsleitung.

2. Arztwahl, Arztkosten, Medikamente, Analysen

2.1. Arztwahl

In der Pflegewohngruppe Buttisholz kann der Arzt frei bestimmt werden.

2.2. Arztkosten, Medikamente, Analysen

Die Kosten gehen zu Lasten des Bewohnenden via seines Krankenversicherers.

3. Verpflichtungen

3.1. Versicherungen

Prämien für Kranken- und Unfallversicherung sind persönliche Angelegenheiten und somit selber zu bezahlen.

Für die Bewohnenden der Pflegewohngruppen Buttisholz besteht eine Kollektiv-Privat- Haftpflicht- sowie eine Kollektiv-Hausratversicherung. Der Prämienanteil beträgt CHF 5.00 pro Monat. Der Selbstbehalt pro Schadenereignis beträgt CHF 250.00.

Detaillierte Informationen über die Deckung und den Selbstbehalt erhalten Sie bei der Administration.

3.2. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend, wenn möglich im Lastschriftverfahren (LSV) oder Debit Direct (DD). Die Rechnung ist innert 10 Tagen zu begleichen. Die Bewohnenden erhalten eine Gesamtaufstellung und den zu bezahlenden Betrag. Der Krankenkassenbeitrag und der Betrag des Restfinanzierers werden separat in Rechnung gestellt.

3.3. Akontozahlung

Die Pflegewohngruppe Buttisholz stellt beim Eintritt eine einmalige Akontozahlung von CHF 5'000.00 in Rechnung. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Sie wird später mit der Schlussrechnung verrechnet. In begründete Fälle und nach Absprache kann die Akontozahlung in zwei Raten bezahlt werden.

3.4. Kündigung

Das Pensionsverhältnis ist gegenseitig mit einer Frist von einem Monat auf Ende eines Monats kündbar. Kurzzeitaufenthalter haben eine Kündigungsfrist von zwei Wochen, bei Eintritt in ein anderes Heim innerhalb der Planungsregion 7 Tage.

4. Allgemeines

4.1. Sozialversicherungen

Die Verwaltung stellt das Kostengutsprache-Gesuch an die entsprechende Krankenkasse. Sie ist den Bewohnenden bei der Anmeldung für Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, sowie für weitere Sozialversicherungsleistungen behilflich und vermittelt die nötigen Informationen.

Direkte Informationen sind über die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde oder unter www.ahv-iv.ch erhältlich.

Bezüger von Ergänzungsleistungen können die Selbstbehalte und Franchisen aus den Vergütungen der Krankenversicherer bei den Ausgleichskassen geltend machen.

4.2. Hilflosenentschädigung

Pflegebedürftigen Bewohnenden, welche hilflos sind, wird nach einer Wartefrist von einem Jahr von der Ausgleichskasse eine Hilflosenentschädigung ausgerichtet. Informationen dazu sind ebenfalls über die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde oder unter www.ahv-iv.ch erhältlich.

5. Stützpunktfunktionen

Im Rahmen der Stützpunktfunktionen bietet die Pflegewohngruppe Buttisholz folgende Dienste an:

5.1. Ferienbetten, Kurzeintaufenthalte, Tagesplätze

Bei der Beanspruchung von Ferienbetten und bei Kurzeintaufenthalten werden die entsprechenden Aufenthaltstaxen gemäss Ziffer 1.2., die Pflorgetaxen gemäss Ziffer 1.3., zudem ein Zuschlag von CHF 30.00 pro Tag für maximal 90 Tage berechnet.

5.2. Coiffeur- und Fusspflege-Dienst

Der Coiffeur und die Fusspflege werden in Kooperation mit Belezza Buttisholz angeboten.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Laura Moitzi, Betriebsleiterin

E-Mail: laura.moitzi@pflegewohngruppe.ch

Telefonnummer: 041 929 65 21

Pflegewohngruppen Buttisholz

Arigstrasse 17

6018 Buttisholz

Buttisholz, 15.10.2024

Vorstand

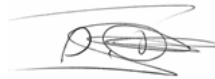
Helen Affentranger- Aregger

Präsidentin



Andy Tas

Resort Finanzen



Laura Moitzi

Betriebsleiterin

